

V. Gebühren für Ausgrabungen

Die Gebühren für Ausgrabungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 28.05.2019 (Az.: A-Mr 1.5 - 1013) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Tangstedt, 05.06.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Andre Trimpop (Siegel)
1. Vorsitzender

gez. Pastor Andreas Turetschek
2. Vorsitzender

Veröffentlicht am 29.06.2019 in der Norderstedter Zeitung.
Im Internet unter www.kirche-tangstedt.de bereitgestellt.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Tangstedt

2019

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt in der Sitzung am 07.05.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formalmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von uneingeschränkten Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Grabmindestunterhaltung)

1. Reihengrabstätte

a.) für Särge mit der Mindestanforderung -Rasen- (namenlos)	für 25 Jahre	2.087,00 €
b.) für Särge mit der Mindestanforderung -Rasen- mit Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal	für 25 Jahre	2.367,00 €
c.) für Urnen mit der Mindestanforderung -Rasen- (namenlos)	für 20 Jahre	1.070,00 €
d.) für Urnen mit der Mindestanforderung -Rasen- mit Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal	für 20 Jahre	1.410,00 €

2. Wahlgrabstätte

a.) für Särge verstorbener Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf dem Kindergrabfeld	für 15 Jahre	735,00 €
b.) für Särge verstorbener Kinder auf dem Kindergrabfeld	für 25 Jahre	1.225,00 €
a) für Beetanlage **)*) - je Grabstelle -	für 25 Jahre	2.250,00 €
b) mit der Mindestanforderung -Rasen- **)*) - je Grabstelle -	für 25 Jahre	2.400,00 €
c) für Urnen - je Grabstelle -	für 20 Jahre	1.320,00 €
d) für Urnen als Baumgrab mit Mulch - je Grabstelle -	für 20 Jahre	1.340,00 €
e.) für Urnen als Baumgrab mit Stauden - je Grabstelle -	für 20 Jahre	1.390,00 €
f.) für Urnen als Staudengrab - je Grabstelle -	für 20 Jahre	1.720,00 €

*) Bei einer Urnenbeisetzung beläuft sich die Verleihung des Nutzungsrechts auf 20 Jahre. Die Gebühren reduzieren sich entsprechend um 1/5.

**) Bei einer Erdbestattung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beläuft sich die Verleihung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre. Die Gebühren reduzieren sich entsprechend um 2/5.

3. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht

a.) für Beetanlage	- je Grabstelle -	für 1 Jahr	6,00 €
b.) mit der Mindestanforderung -Rasen-	- je Grabstelle -	für 1 Jahr	6,00 €
c.) für Urnen	- je Grabstelle -	für 1 Jahr	2,50 €
d.) für Urnen als Baumgrab mit Mulch	- je Grabstelle -	für 1 Jahr	14,50 €
e.) für Urnen als Baumgrab mit Stauden	- je Grabstelle -	für 1 Jahr	13,50 €
f.) für Urnen als Staudengrab	- je Grabstelle -	für 1 Jahr	27,50 €

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung.

Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten (eingeschränktes Nutzungsrecht, vgl. §16 der Friedhofssatzung) wird die Gebühr unter 3. berechnet. Bei der Umwandlung in ein Bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht werden bereits bezahlte Gebühren angerechnet.

Die Mindestdauer bei Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 10 Jahre.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	8,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter oder die Verlängerung der Nutzungszeit	8,00 €
3 Für die Ausstellung einer Urkunde zum eingeschränkten Nutzungsrecht	8,00 €
4. Für die Genehmigung	
a.) eines liegenden Grabmals	11,00 €
b.) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung der Standfestigkeit	55,00 €
c.) einer Nachbeschriftung oder Änderung an einem bestehenden Grabmal	11,00 €
d.) einer nachträglichen Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal für Särge	280,00 €
e.) einer nachträglichen Namensinschrift in das Gemeinschaftsgrabmal für Urnen	340,00 €
f.) für die Zulassung einer/eines Gewerbetreibenden	17,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausgraben und Verfüllen der Gruft und Abräumen der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte	
Särge bis 1,20 m	311,00 €
Särge ab 1,20 m	745,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte	248,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für die Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter	48,80 €
2. Gebühren für die Arbeitsstunde Verwaltungsangestellte	38,00 €